

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

## WEISSZEMENT

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Gesellschaft Danucem Slovensko a.s. (im Folgenden „AGB“ genannt) regeln die Beziehungen zwischen der Gesellschaft Danucem Slovensko a.s. als Verkäufer und ihren Kunden als Käufer beim Verkauf von Zement, hydraulischen Bindemitteln, technischem Salz, Anhydrit und anderen ähnlichen Produkten.

### 1. Einleitende Bestimmungen

1.1 Diese AGB regeln die gegenseitigen Rechte und Pflichten des Verkäufers und des Käufers, die sich aus dem Vertragsverhältnis ergeben, das durch den zwischen dem Verkäufer und dem Käufer abgeschlossenen Kaufvertrag oder durch die vom Verkäufer angenommene Bestellung des Käufers zustande gekommen ist (jedes der angeführten Vertragsverhältnisse wird im Folgenden als „Vertrag“ bezeichnet), dessen Gegenstand der Verkauf von Grau- und Weißzement, hydraulischen Bindemitteln, technischem Salz, Anhydrit und anderen ähnlichen Produkten (im Folgenden als „Waren“ bezeichnet) und die Erbringung von damit zusammenhängenden Dienstleistungen wie Transport, Entladung, Verpackung usw. (nachstehend als „Dienstleistungen“ bezeichnet). Die Lieferung von Waren gemäß einer Bestellung des Käufers gilt als Annahme der Bestellung durch den Verkäufer, jedoch nur für einen Teil der gelieferten Waren.

1.2 Vertragsgegenstand ist vor allem die Pflicht des Verkäufers, dem Käufer die Ware zu liefern, die mit der Ware verbundenen Dokumente zu übergeben und dem Käufer das Eigentumsrecht an der Ware zu übertragen.

1.3 Vertragsgegenstand ist vor allem die Pflicht des Käufers, die Ware zu übernehmen und den vereinbarten Kaufpreis an den Verkäufer zu zahlen.

1.4 Die Vertragsparteien können den Vertrag jederzeit, auch ohne Angabe von Gründen, durch Kündigung beenden, unabhängig davon, ob der Vertrag auf bestimmte oder unbestimmte Zeit geschlossen wurde, es sei denn, dass dies im Vertrag ausdrücklich ausgeschlossen wurde; eine solche Kündigung tritt mit dem Tag der Zustellung der Kündigung an die andere Partei in Kraft.

### 2. Art, Qualität, Menge, Lieferfrist

2.1 Der Verkäufer ist verpflichtet, die Ware in der Menge, Art, Qualität, Verpackung und Frist zu liefern, die im Vertrag und in diesen AGB festgelegt sind.

2.2 Die im Vertrag angegebene Menge der Ware ist nur wahrscheinlich, der Verkäufer ist nicht verpflichtet, sie zu liefern und der Käufer ist nicht verpflichtet, sie zu übernehmen. Im Falle der Lieferung von Waren in höheren Mengen als im Vertrag angegeben, wird auch diese höhere Menge durch den Vertrag und diese AGB geregelt. Das Volumen und die Lieferfrist können im Vertrag entweder als Lieferung eines vereinbarten Warenvolumens zu vereinbarten Bedingungen während der Laufzeit des Vertrages oder als Lieferung von Waren in vereinbarten Mengen und Fristen gemäß dem monatlichen Zeitplan des Wareneinkaufs vereinbart werden, nach dem der Wareneinkaufsumfang auf einzelne Monate verteilt ist (weiter nur „Zeitplan“).

2.3 Die tatsächlich zu liefernde Warenmenge und der tatsächliche Liefertermin werden vom Käufer in der Warenabnahmeanforderung bestimmt, die mit dem Zeitplan, dem Vertrag und den AGB übereinstimmen muss und mindestens folgende Angaben enthalten muss: Name und Menge der Ware, Termin und Ort der Lieferung, Angabe der Person, die berechtigt ist, die Ware im Namen des Käufers zu übernehmen. Der Verkäufer ist nur dann zur Lieferung der Ware verpflichtet, wenn die Kaufanforderung vom Verkäufer angenommen (genehmigt) wird, andernfalls ist der Verkäufer nicht zur Lieferung verpflichtet.

2.4 Es ist möglich, den Bedarf an der Ware nur innerhalb von Arbeitstagen unter den auf der Webseite des Verkäufers [www.rohoznikwhite.com](http://www.rohoznikwhite.com) angeführten Kontaktdaten und mindestens 48 Stunden im Voraus zu melden.

2.5 Das Sortiment der einzelnen Warenarten (Namen) ist auf der Internetseite des Verkäufers [www.rohoznikwhite.com](http://www.rohoznikwhite.com) aufgeführt.

2.6 Hinsichtlich der Qualität entspricht die Ware den geltenden technischen Normen und anderen gesetzlichen Anforderungen.

2.7 Der Vertrag gilt als erfüllt mit einer Toleranz der gelieferten Warenmenge im Bereich von  $\pm 2\%$  bei Sackware und  $\pm 1\%$  bei Schüttgut.

### 3. Lieferort, Lieferart

3.1 Die Lieferung der Ware an den Käufer erfolgt gemäß dem Vertrag:

-durch Bereitstellung im Werk des Verkäufers (Zementwerk Rohožník oder Turňa), ohne Zollabfertigung zur Ausfuhr (Klausel EXW oder FCA), -Lieferung an den vom Käufer bestimmten Lieferort, wobei der Verkäufer die Transportkosten zum Lieferort trägt (Klausel CPT oder DAP).

3.2 Die Kontaktdaten für die Warenübernahme und Anmeldung der Anforderungen für die Warenübernahme sind auf der Webseite [www.rohoznikwhite.com](http://www.rohoznikwhite.com) oder direkt im Werk platziert.

3.3 Im Falle einer gegenseitigen Vereinbarung sorgt der Verkäufer auch für den Transport der Ware. Der Verkäufer sichert den Transport von Schüttgütern per Bahn in eigenen Uacs/Raj-Waggons mit 50 t Tonnage und von Sackgütern per Bahn in Gbgs- und Gags-Waggons mit 24 t und 45 t Tonnage oder per Straßentransport in Tankaufliegern mit 28 t Tonnage und von Sackgütern per Straßentransport in LKWs mit 24 t Tonnage. Der Verkäufer führt den Warentransport selbst oder durch seinen Vertragsspediteur durch.

3.4 Falls der Käufer die Warenübernahme von der Auslieferungsstelle des Verkäufers mit eigenem Transport oder Vertragsspediteur durchführt, ist er verpflichtet, eine Vollmacht vorzulegen und seine Identität nachzuweisen, sowie die Einhaltung aller öffentlichen Vorschriften auf dem Gelände des Verkäufers sicherzustellen, vor allem die Vorschriften über die Arbeitssicherheit, den Brandschutz und die Transportvorschriften, sowie die internen Vorschriften des Verkäufers über die Sicherheit und den Betrieb der Anlagen und die Anwesenheit auf dem Gelände des Verkäufers.

3.5 Falls der Käufer oder sein Vertragsspediteur sich weigert, sich mit den internen Vorschriften des Verkäufers vertraut zu machen, ist der Verkäufer berechtigt, einer solchen Person den Zutritt zum Gelände des Verkäufers zu verweigern. Im Falle eines Verstoßes des Käufers und/oder seines Vertragsspediteurs gegen die öffentlichen Gesetze oder internen Vorschriften ist der Verkäufer berechtigt, eine solche Person vom Gelände des Verkäufers zu verweisen/zu vertreiben.

3.6 Wird der Transport (Straße) vom Käufer oder seinem Vertragsspediteur organisiert, so ist dieser dafür verantwortlich, dass der LKW vor dem Verlassen des Werks gereinigt wird, und im Falle einer Straßenverschmutzung ist der Käufer verpflichtet, diese zu reinigen. Falls der Käufer dies nicht getan hat, ist er verpflichtet, dem Verkäufer alle mit der Straßenreinigung verbundenen Kosten zu erstatten.

3.7 Das Dokument, das den Empfang der Ware bestätigt, ist der Lieferschein, der Frachtbrief oder ein anderes Dokument, das durch das automatisierte Schenck-System ausgestellt wird, oder der Frachtbrief im Falle des Eisenbahntransports oder andere relevante Dokumente.

3.8 Das Eigentumsrecht an der Ware geht auf den Käufer zum Zeitpunkt der Lieferung der Ware über.

3.9 Die Übernahme der Ware wird durch den im Vertrag genannten berechtigten Vertreter des Käufers bestätigt, oder im Falle der Abwesenheit des Vertreters gilt die Ware als geliefert, wenn sie an alle am Lieferort anwesenden Personen (CPT, DAP) oder an den Fahrer des Transportfahrzeugs (EXW,

FCA) übergeben wird. Wenn der Käufer die Übernahme der Ware aus Gründen, die nicht auf Seiten des Verkäufers liegen, verweigert, gilt die Ware im Moment der Verweigerung als geliefert und der Käufer ist verpflichtet, den Preis zu zahlen.

3.10 Falls der Verkäufer den Transport der Ware zum Lieferort sicherstellt, ist der Käufer verpflichtet, geeignete Bedingungen für eine reibungslose Entladung der Ware durch den Verkäufer zu gewährleisten. Falls der Käufer keine geeigneten Bedingungen für eine reibungslose Entladung der Ware durch den Verkäufer sicherstellt und die übliche Zeit (60 Minuten ab Ankunft) für die Entladung der Ware verlängert, ist er verpflichtet, dem Verkäufer für jede auch nur angefangene Stunde über die übliche Zeit für die Entladung der Ware eine Gebühr für das Zurückhalten (verzögerte Entladung) in Höhe von 39 EUR ohne Mehrwertsteuer zu zahlen, sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart wurde. Sollte es dem Fahrzeug des Verkäufers überhaupt nicht möglich sein, an den Lieferort zu gelangen, hat der Verkäufer gegenüber dem Käufer Anspruch auf Zahlung des Preises für die gesamte Warenmenge sowie auf Erstattung der entstandenen Kosten, insbesondere der Wertminderung der Ware wie Abfall und Transport.

#### 4. Verpackung der Waren

- 4.1 Die Waren werden als Schüttgut oder in Säcken von je 25 kg oder als Sackware (kg im Vertrag vereinbart) auf EURO-Paletten an den Käufer geliefert.
- 4.2 Bei Sackware-Versand auf EURO-Paletten des Verkäufers werden diese dem Käufer zu dem im vertraglich vereinbarten Preis in Rechnung gestellt.
- 4.3 Der Verkäufer ist nicht verpflichtet, die EURO-Paletten vom Käufer zurückzukaufen.

#### 5. Preis von Waren und Transport

- 5.1 Die Preise für die vom Verkäufer gelieferten Waren und Dienstleistungen sind im Vertrag festgelegt, falls sie nicht im Vertrag vereinbart sind, gelten die in der offiziellen Preisliste des Verkäufers aufgeführten und zum Zeitpunkt der Lieferung gültigen Preise.
- 5.2 Bei Schüttgutlieferungen per Bahn in speziellen Uacs/Raj-Kesselwagen des Verkäufers berechnet der Verkäufer neben dem vertraglich vereinbarten Preis auch den Rücktransport/Verschub der Wagen nach den Tarifen des Bahntransporteurs.
- 5.3 Wenn nicht anders vereinbart, sind die Preise im Vertrag und in diesen AGB immer ohne MwSt. angegeben, und die MwSt. wird immer zu diesen Preisen hinzugerechnet und gemäß den zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung geltenden gesetzlichen Bestimmungen in Rechnung gestellt.
- 5.4 Im Falle der Stornierung des Wareneinkaufs durch den Käufer ist der Verkäufer berechtigt, alle Kosten von der Auftragserteilung bis zur Stornierung dem Käufer in Rechnung zu stellen, insbesondere die Kosten für den Transport (nutzlose Fahrt), die Lagerung der Ware und die Kosten für die Einlagerung der Ware in das Silo.
- 5.5 Der im Vertrag vereinbarte Warenpreis nach der Klausel CPT/DAP beinhaltet den Warentransport zu einem vom Käufer bestimmten Lieferort bei voller Auslastung (Fahrzeugbelegung) des Transportfahrzeugs (Waggons) an Werktagen. Wenn das Transportfahrzeug nicht voll ausgelastet ist (Fahrzeugbelegung nicht voll), hat der Verkäufer das Recht, dem Käufer den Mehrpreis für den Transport gemäß dem Vertrag oder der Preisliste zu berechnen. Sollte der Wunsch bestehen, die Ware an Wochenenden oder Feiertagen zu liefern, ist der Verkäufer berechtigt, dem Käufer die erhöhten Transportkosten in Höhe von 99 EUR pro Fahrzeug/Lieferung zusätzlich in Rechnung zu stellen.
- 5.6. Bei Erhöhung der Produktions- oder Transportkosten des Verkäufers oder aus anderen Gründen ist der Verkäufer jederzeit berechtigt, die Preise der im Vertrag vereinbarten Waren und Dienstleistungen einseitig anzupassen, es sei denn, dies ist im Vertrag ausdrücklich ausgeschlossen. Der Verkäufer ist verpflichtet, dem Käufer die neuen Preise für Waren und Dienstleistungen im Voraus mitzuteilen (auch eine Mitteilung per E-Mail ist ausreichend). Ist der Käufer mit den angepassten Preisen nicht einverstanden, ist er berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Sofern der Käufer nach Bekanntgabe der angepassten Preise eine Warenbestellung absendet, wird davon ausgegangen, dass der Käufer die angepassten Preise für Waren und Dienstleistungen akzeptiert hat.  
Bei Lieferanfragen an Wochenenden oder Feiertagen ist der Verkäufer berechtigt, dem Käufer erhöhte Transportkosten in Höhe von 99,- EUR pro Fahrzeug/Lieferung zusätzlich in Rechnung zu stellen.
- 5.6. Erhöhen sich die Produktionskosten des Verkäufers oder aus anderen Gründen kann der Verkäufer einmal jährlich die Preise der Waren und Leistungen einseitig anpassen und wird den Käufer darüber informieren. Ist der Käufer mit den angepassten Preisen nicht einverstanden, ist der Käufer zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (auch eine E-Mail-Benachrichtigung ist ausreichend). Sofern der Käufer nach der Anpassung der Preise eine Bestellung von Waren sendet, wird vermutet, dass der Käufer die angepassten Preise für Waren und Leistungen akzeptierte.

#### 6. Zahlungsbedingungen

- 6.1 Der Käufer ist verpflichtet, den Kaufpreis per Überweisung auf eine der folgenden im Vertrag vereinbarten Arten zu zahlen: -auf eine Vorausrechnung im Voraus vor der Lieferung der Ware,  
-auf einen Abholauftrag spätestens am Tag der Lieferung,  
-nach der Lieferung der Ware auf eine Rechnung mit einer im Vertrag vereinbarten Fälligkeit, die mit dem Tag der Rechnungsstellung durch den Verkäufer beginnt.  
Fällt der letzte Tag für die Zahlung einer Rechnung auf einen Samstag oder einen Feiertag, so ist der letzte Tag für die Zahlung der Rechnung der Werktag, der dem Samstag oder Feiertag unmittelbar vorausgeht. Die Vertragsparteien können im Vertrag einen Abzug vom Kaufpreis vereinbaren - Skonto, wenn der Käufer im Voraus zahlt oder einen Inkassoauftrag zugunsten des Verkäufers erteilt. Im Falle einer Zahlung in Form eines Inkassoauftrags verpflichtet sich der Käufer, für eine ausreichende Deckung seines Kontos zu sorgen, damit die Einziehung der Forderungen des Verkäufers reibungslos und ohne Einschränkung erfolgen kann. Der Käufer hat zu registrieren die Zustimmung des Käufers zum Einzug von dem angegebenen Konto zu Gunsten des Verkäufers bei seiner Bank anmelden und alle zur Ausübung des Inkassoauftrags erforderlichen Handlungen bei der jeweiligen Bank veranlassen. Eine Kopie der von der Bank bestätigten Einzugsermächtigung, die dem Verkäufer zugesandt wird, wird zum Bestandteil des Vertrages. Der Käufer erklärt sich mit dem Einzug der Forderungen des Verkäufers aus dem Vertrag und den AGB einverstanden. Sofern die Forderungen des Verkäufers aus Gründen, die der Verkäufer nicht zu vertreten hat, nicht innerhalb der Fälligkeitsfrist im Voraus oder mittels Inkassoauftrag beglichen werden, ist der Verkäufer berechtigt, das Skonto aufzulösen und das unrechtmäßig erhaltene Skonto zusätzlich in Rechnung zu stellen. Der Verkäufer entscheidet über die Erneuerung des Skontos.
- 6.2 Ist der Käufer mit der Zahlung des Kaufpreises oder einer anderen sich aus dem Vertrag oder den AGB ergebenden finanziellen Leistung in Verzug, ist der Verkäufer berechtigt:
  - a) einen Verzugszins in Höhe von 0,05 % von der ausstehenden Summe für jeden auch nur angefangenen Verzugstag zu berechnen,
  - b) die Lieferung von Waren und Dienstleistungen sofort einzustellen,
  - c) vom Vertrag zurückzutreten.

- 6.3 Der Käufer kann die Rechnung bis zum Fälligkeitstag zur Korrektur bzw. Vervollständigung zurücksenden, wenn die Rechnung unrichtige Angaben enthält oder wenn in der Rechnung wesentliche Angaben nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen fehlen.
- 6.4 Die Vertragsparteien haben vereinbart, dass, sofern der Käufer dem Verkäufer nicht innerhalb der Rechnungslaufzeit schriftlich mitteilt, dass er mit dem Rechnungsbetrag nicht einverstanden ist, dies als Anerkennung des Rechnungsbetrages ohne jegliche Beanstandung gilt.
- 6.5 Der Verkäufer ist zum Rücktritt vom Vertrag auch für den Fall berechtigt, dass der Käufer die Ware nicht zu den vertraglich vereinbarten Bedingungen und Beträgen übernimmt.
- 6.6 Die Vertragsparteien haben vereinbart, dass der Verkäufer nicht mehr zur Lieferung von Waren an den Käufer verpflichtet ist, wenn die Gesamtsumme der Forderungen des Verkäufers aus dem Vertrag oder mehreren Verträgen einschließlich Umsatzsteuer (unabhängig von ihrer Fälligkeit) gegenüber dem Käufer die Höhe des Kreditlimits erreicht. Die Höhe des Kreditlimits für den Käufer beträgt 10 000 Euro, sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart wurde.
- 6.7 Gleichzeitig haben die Vertragsparteien vereinbart, dass der Verkäufer nicht verpflichtet ist, die Ware an den Käufer zu liefern, falls der Verkäufer nach der Fälligkeit gegenüber dem Käufer noch offene Forderungen (auch aus anderen Vertragsverhältnissen) hat.
- 6.8 Der Verkäufer ist berechtigt, alle seine Forderungen gegenüber dem Käufer aus dem Vertrag oder diesen AGB (auch aus anderen Vertragsverhältnissen) mit Forderungen des Käufers gegenüber dem Verkäufer zu verrechnen.
- 6.9 Der Käufer und der Verkäufer haben vereinbart, dass der Verkäufer im Falle der Senkung des Preises für die Ware oder die Dienstleistung nach dem Entstehen einer Steuerpflicht die Bemessungsgrundlage und die Steuer gemäß dem Mehrwertsteuergesetz (MwSt.) nicht berichtigen wird.
- 6.10 Erfolgt der Transport der Ware aus der Slowakischen Republik in einen anderen Mitgliedstaat durch den Käufer oder einen von ihm beauftragten Dritten, so hat der Käufer dem Verkäufer innerhalb von 3 Monaten ab dem Tag der Übergabe der Ware durch den Verkäufer eine Bestätigung über den Erhalt der Ware in dem anderen Mitgliedstaat vorzulegen. Kommt der Käufer dieser Verpflichtung nicht nach, so ist der Verkäufer berechtigt, dem Käufer den entsprechenden Betrag an Umsatzsteuer in der nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen festgelegten Höhe in Rechnung zu stellen.
- 6.11 Der Käufer ist im Einklang mit § 71 Abs. 1 Buchst. 1 Buchst. b) des Gesetzes Nr. 222/2004 Slg. über die MwSt. mit der Ausstellung von elektronischen Rechnungen sowie mit den folgenden Bedingungen für deren Übermittlung einverstanden:
1. Der Verkäufer ist berechtigt, dem Käufer die elektronische Rechnung über das Rechnungportal Secufex zur Verfügung zu stellen, wobei die Benachrichtigungen und Zugangsdaten an die dem Verkäufer mitgeteilten E-Mail-Adressen des Käufers gesendet werden. Die Rechnungen werden im pdf-Format mit einer eingebetteten xml-Datei erstellt.
  2. Die Glaubwürdigkeit der Herkunft, die Unversehrtheit des Inhalts und die Lesbarkeit der Rechnung werden nicht nur durch die Kontrollmechanismen der Geschäftsprozesse, sondern auch durch eine elektronische Signatur gewährleistet, die Bestandteil der elektronischen Rechnung ist.
  3. Die elektronische Rechnung ist nach § 71 Abs. 1 Buchstabe b) UStG ein Steuerdokument und ist ausschließlich in elektronischer Form für die Finanzverwaltung erkennbar und akzeptabel, daher ist der Käufer verpflichtet, die elektronische Rechnung vom Rechnungportal Secufex herunterzuladen und in elektronischer Form aufzubewahren.
  4. Teil der elektronischen Rechnungsstellung kann auch die Verfügbarkeit einer elektronischen Kopie von Lieferscheinen sein, die dem Käufer bei der Lieferung von Waren und Dienstleistungen in Papierform ausgehändigt wurden.
  5. Die elektronische Rechnung gilt in dem Moment als zugestellt, in dem sie auf dem Secufex-Rechnungsportal verfügbar ist, während der Käufer durch die an seine E-Mail-Adresse gesendeten Benachrichtigungen über die Verfügbarkeit der Rechnung informiert wird.
  6. Der Käufer erklärt, dass er über den ausschließlichen Zugang zu den dem Verkäufer mitgeteilten E-Mail-Adressen verfügt, für deren Funktionsfähigkeit verantwortlich ist und sich verpflichtet, den Verkäufer unverzüglich schriftlich über Änderungen zu informieren, die die elektronische Rechnungsstellung betreffen, insbesondere über Änderungen der E-Mail-Adresse und der berechtigten Personen.
  7. Die Zustimmung wird auf unbestimmte Zeit erteilt und der Käufer ist berechtigt, diese Zustimmung schriftlich gegenüber dem Verkäufer zu widerrufen, wobei die elektronische Rechnungsstellung am ersten Werktag des Monats, der auf das Datum der Zustellung des Widerrufs dieser Zustimmung an den Verkäufer folgt, eingestellt wird.
- 6.12 Der Verkäufer kann dem Käufer die Rechnungen auch in Papierform zusenden, und die Parteien können auch andere Bedingungen für die elektronische Rechnungsstellung vereinbaren, die diese AGB überlagern.

## 7. Mängelhaftung und Reklamationen

- 7.1 Der Verkäufer haftet für Mängel der Ware nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen.
- 7.2 Die Reklamation von Warenmängeln ist mit einer Dokumentation zu belegen, die die Warenmängel nachweist.
- 7.3 Bei Sackware können Abweichungen vom deklarierten Gewicht bis zu +/- 2 % bei einzelnen Säcken nicht beanstandet werden. Bei loser Ware können Abweichungen vom angegebenen Gewicht bis zu +/- 1 % bei einer Lieferung nicht beanstandet werden.
- 7.4 Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer die Entnahme von Proben der beanstandeten Ware zu ermöglichen und diese Ware bis zur Klärung der Beanstandung gesondert zu lagern.

## 8. Höhere Gewalt

8.1 Der Verkäufer garantiert die im Vertrag und in diesen AGB vereinbarten Bedingungen mit Ausnahme der unerwarteten und vom Willen des Verkäufers unabhängigen Umstände der höheren Gewalt, die ihre Einhaltung ausschließen oder unangemessen erschweren. Unter solchen Umständen verstehen wir verstehen wir vor allem unvorhergesehene Witterungsänderungen, Naturkatastrophen, Feuer, Pandemien, Krieg, Betriebsstörungen, Unterbrechung der Energieversorgung, Energie- oder Rohstoffmangel, Ausfall der Produktionsanlagen, Verkehrszusammenstöße, bewaffnete Auseinandersetzungen, behördliche Eingriffe, Ausfall wesentlicher Lieferanten, usw.

## 9. Schlussbestimmungen

- 9.1 Sofern in diesen AGB nicht anders angegeben, gelten für den Vertrag und diese AGB die jeweiligen Bestimmungen des Handelsgesetzbuches.
- 9.2 Diese AGB bilden einen integralen Bestandteil jedes zwischen dem Verkäufer einerseits und dem Käufer (natürliche oder juristische Person) andererseits abgeschlossenen Vertrages, wobei im Falle von Widersprüchen der Vertrag Vorrang hat.
- 9.3 Die Vertragsparteien haben vereinbart, dass alle Dokumente (einschließlich der Rechnungen), die zwischen den Vertragsparteien im Zusammenhang mit dem Vertrag oder den AGB zugestellt werden, an die im Firmenbuch (Handelsregister) im Internet veröffentlichten Adressen ihrer eingetragenen Sitze (bzw. Geschäftsstellen) oder an die im Vertrag genannten Adressen zugestellt werden, es sei denn, sie teilen sich gegenseitig eine Adressänderung mit.

9.4 Alle Schriftstücke, die zwischen den Vertragsparteien im Zusammenhang mit dem Vertrag oder den AGB zugestellt werden, gelten spätestens nach Ablauf des dritten Tages ab dem Tag der Absendung per Einschreiben an die vereinbarte Adresse als zugestellt, unabhängig davon, ob das Schriftstück in die Hände des zweiten Vertragspartners gelangt ist. Falls die Dokumente vor dem Ablauf des dritten Tages beim Empfänger eingehen, gilt der frühere Tag des Eingangs beim Empfänger als Tag der Zustellung. Die Rechnungen werden nicht per Einschreiben versandt.

#### 9.5 Verarbeitung der persönlichen Daten

Der Käufer bestätigt mit seiner Unterschrift auf dem Vertrag, dass er die Datenschutzerklärung gelesen hat, die auf der Website des Verkäufers zu finden ist: <https://www.danucem.com/privacy-statement> und dass der Käufer alle betroffenen Personen, die an der Vorbereitung und/oder die an der Vorbereitung und/oder Durchführung des Vertrages beteiligt sind und deren personenbezogene Daten an den Verkäufer weitergegeben werden sollen.

9.6 Der Käufer gewährt dem Verkäufer mit seiner Unterschrift auf dem Vertrag das Recht, die den Firmennamen des Käufers und die Tatsache, dass der Käufer in einem Vertragsverhältnis mit dem Verkäufer steht, einschließlich des Namens des Projekts (ohne die Veröffentlichung bestimmter Bedingungen des Vertragsverhältnisses) des Vertragsverhältnisses) zum Zwecke der Durchführung von Marketingaktivitäten des Verkäufers.

9.7 Zur Sicherstellung der Erfüllung aller Pflichten des Käufers Vertrag und diesen AGB genannten Pflichten des Käufers sicherzustellen, vereinbaren die Vertragsparteien, dass der Käufer eine Bürgschaft durch einen Dritten übernimmt. Der Dritte, der auf dem Vertrag als Vertrag als Bürge unterschrieben hat, erklärt, dass er mit dem Vertrag und diesen AGB voll einverstanden ist Vertrag und diesen AGB einverstanden ist und alle Forderungen des Verkäufers gegen den Käufer aus dem Vertrag und diesen AGB, falls der Käufer dazu nicht in der Lage ist. Diese Verpflichtung des Garantiegebers ist gesamtschuldnerisch mit dem Käufer.

9.8 Der Käufer verpflichtet sich durch seine Unterschrift auf dem Vertrag, bei der Erfüllung des Vertrages die Grundsätze der sozialen Verantwortung Corporate Social Responsibility von CRH, die auf der Website des Verkäufers zu finden sind Website zu finden sind: <https://www.danucem.com/sustainability/ethical-behavior-and-management>

9.9 Mit der Unterzeichnung des Vertrages geben der Käufer und der Bürge unwiderruflich ihre Zustimmung zur Veröffentlichung ihres Firmennamens, ihres Geschäftssitzes Firmennamen, Geschäftssitz, Identifikationsnummer und ausstehender Betrag für den Fall, dass der Käufer Verzug des Käufers mit der Zahlung des Kaufpreises.

9.10 Der Verkäufer, der Käufer und der Garant vereinbaren, dass alle Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit dem Vertrag, einschließlich der außervertraglichen Ansprüche, in einem schriftlichen Verfahren durch das Allgemeine Schiedsgericht der Slowakischen Republik (Všeobecný Rozhodcovský súd SR) mit Sitz in Dunajská 8, 811 08 Bratislava, Slowakische Republik, mit endgültiger Gültigkeit durch einen vom Schiedsgericht ernannten Schiedsrichter gemäß der Geschäftsordnung des Schiedsgerichts mit der Möglichkeit des Gerichts im Sinne von § 22a Abs. 1 des Gesetzes Nr. 24/2002 Slg. entschieden werden. 1 des Gesetzes Nr. 244/2002 Slg. sofern im Vertrag nicht anders vereinbart.

9.11 Der Vertrag kann schriftlich oder mit elektronischer Signatur von DocuSign abgeschlossen werden, wobei der schriftlich oder mit elektronischer Signatur von DocuSign unterzeichnete Vertrag nur schriftlich oder mit elektronischer Signatur von DocuSign geändert oder ergänzt werden kann. Durch die Angabe von DocuSign-E-Mail-Adressen im Unterschriftsteil des Vertrages bekunden die Parteien ihren Willen, den Vertrag mittels elektronischer Signatur von DocuSign zu unterzeichnen, und erklären sich damit einverstanden, dass die im Folgenden genannten Vertreter befugt sind, diesen Vertrag im Namen der Parteien elektronisch zu unterzeichnen, und dass sie die ausschließliche Kontrolle über ihre im Unterschriftsteil genannten E-Mail-Adressen haben und für diese verantwortlich sind. Den Parteien ist bekannt und sie akzeptieren, dass die elektronische Signatur von DocuSign in Übereinstimmung mit der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt (eIDAS-Verordnung), die in allen EU-Mitgliedstaaten unmittelbar gilt, rechtsverbindlich ist. In der eIDAS-Verordnung heißt es in Artikel 25 - Rechtswirkung elektronischer Signaturen: „Eine elektronischen Signatur darf die Rechtswirkung und die Zulässigkeit als Beweismittel in Gerichtsverfahren nicht allein aus dem Grund versagt werden, dass sie in elektronischer Form vorliegt oder die Anforderungen an qualifizierte elektronische Signaturen nicht erfüllt.“

9.12 Diese AGB und der Vertrag unterliegen dem slowakischen Recht, sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart wurde. Im Falle von mehreren Sprachversionen dieser AGB oder des Vertrages sind diese AGB und der Vertrag in englischer Sprache immer maßgebend.

9.13 Diese AGB treten in Kraft und gelten ab dem: 1. Januar 2025.

**Jozef Marušík**  
Leiter des Weißzementgeschäfts

**André Peralta**  
Kaufmännischer Direktor Danucem Region Cem

